

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

22.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 17. März.

1916.

Erstes Blatt.

1. Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
2. Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Amtliches.

Bekanntmachung

Nr. M. 2684/2. 16. K. R. A.
Vom 15. März 1916.

Die Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A. betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 16. November 1915 wird hiermit nochmals unter Hinweis auf die Strafbestimmungen und Verpflichtung zur Ablieferung der im § 2 der genannten Bekanntmachung nebst Anmerkung aufgeführten Gegenstände veröffentlicht. Zugleich werden die nachstehenden Zusätze auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums bekanntgegeben.

Bekanntmachung

(Nr. M. 3281/10. 15. K. R. A.)

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Uebersetzung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6* der Bundesgesetzverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Befehl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Befehl. S. 645) bestraft wird.

§ 1

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchthocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw. f).

2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden.

3. Badewannen - Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Violer) alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen -; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel *).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchthocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw. f).

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-einsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

f) Anmerkung. Die Gegenstände werden in nächster Nummer veröffentlicht.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

§ 3

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Haushaltungen,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennnisschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennnisschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7

Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebernahmepreis für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾	2,70	2,00	10,40

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v.

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Verstärkungen aus Eisen, Holz und dergl. verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

²⁾ In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsvollstreckens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. K. R. A. und M. 325e/7. 15. K. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

- a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahntohergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Biersiphons, Selbstschinker, Badesöfen.

- b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakra) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen an die Metall-Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich-preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Messing Rotguß Tombak, Bronze 1,00 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Neu-

Silber (Alfenid, Cristofle, Apakka) 1,80 Mark für das Kilo.
Für Materialien und Gegenstände aus Rein- nickel 4,50 Mark für das Kilo.
Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Bestimmung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11
Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Zusätze.

- Ausschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände.** Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt hinausgeschoben:
für die unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallende Gegenstände, soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen, oder soweit es sich um in Herden eingebaute Wasserschiffe und dergleichen handelt, bis zum 31. Juli 1916, für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallende Gegenstände bis zum 30. September 1916.
Für die anderen, vorstehend nicht genannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.
- Zu Dampfhocheinrichtungen gehörende Armaturen,** für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.
- Meldung von Radeleinschleffeln und dergleichen.** Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechslung an die auswechslende Firma sofort nach deren Abruf zu senden bezw. den Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.
Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Meldeordnungen gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.

Frankfurt (am Main), den 15. März 1916.
18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

**Bekanntmachung,
betreffend zulässige Preisausschläge beim Weiterverkauf der Schweine und Stallhöchstpreise für Rindvieh.**

Auf Grund des § 2 der Satzungen des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden und des § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden Folgendes festgesetzt:

- Beim Weiterverkauf der Schweine, welche im Regierungsbezirk Wiesbaden vom Landwirt oder Mäster gekauft worden sind, ist zu den jetzt geltenden Stallhöchstpreisen folgender Zuschlag einmalig zulässig:
a) bei dem Weiterverkauf außerhalb eines öffentlichen Schlachtviehmarktes darf ein Zuschlag von 12% nicht überschritten werden;
b) findet der Weiterverkauf im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtviehmarkt innerhalb des Verbandsbezirkes statt, so darf ein Zuschlag von 16% nicht überschritten werden;
c) beim Weiterverkauf der Schweine im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtviehmarkt außerhalb des Verbandsbezirkes darf der Zuschlag 16% nicht überschreiten.
Die Zuschläge schließen sämtliche Spesen und den Handlungsgewinn ein.

2
Für Rindvieh werden folgende Stallhöchstpreise festgesetzt:

Gewicht des Tieres in Ztr.	Vollfleischige Mastochsen (bis zu 6 Jahre alt) Bullen, Färken (noch nicht gekalbt)		Rühe und alte Ochsen
	Preis für den Zentner höchstens Mk.	Preis für den Zentner höchstens Mk.	
11 und mehr	100	90	
10	95	85	
9	90	80	
8	85	75	
7	80	70	
6	75	65	
5	70	60	
4	65	55	
3	60	—	

Maßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen abzüglich 5%.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die für Rinder ab Stall hiernach festgesetzten Preisgrenzen nicht zu überschreiten.
Bei einem Weiterverkauf von Rindern dürfen die Mitglieder keinen höheren Zuschlag zu ihren Ein-

standspreisen nehmen als Frachtkosten und 5% vom Einstandspreis für andere Handlungskosten und Handlungsgewinn.

3
Verbandsmitglieder, welche die hiernach zulässigen Preisgrenzen überschreiten, haben die unnachsichtliche Strafverfolgung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (R. G. Bl. S. 467) und der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 (R. G. Bl. S. 603) zu gewärtigen.
Überschreitung der Preisgrenzen und Umgehung der Bestimmungen für den Zuschlag werden außerdem mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweiskarte geahndet.

4
Vorstehende Festsetzungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Kreis- und Amtsblättern des Regierungsbezirkes, spätestens am 14. März, in Kraft.

Frankfurt a. M., 7. März 1916.
Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorstand
von Bernus, Königlicher Landrat.

**Bekanntmachung,
betreffend Abänderung der zulässigen Ausschläge beim Weiterverkauf von Rindvieh.**

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat auf Grund des § 2 der Satzungen beschlossen, den Absatz 4 der Ziffer II. der Bekanntmachung vom 7. ds. Mts., betreffend zulässige Preisausschläge beim Weiterverkauf der Schweine und Stallhöchstpreise für Rindvieh wie folgt abzuändern:
Außer Frachtkosten dürfen für Handlungskosten und Handlungsgewinn beim Weiterverkauf der Rinder
a) außerhalb eines öffentlichen Schlachtviehmarktes im Ganzen höchstens 3% vom Einstandspreis
b) auf einem Schlachtviehmarkt östlich von Berlin im Ganzen höchstens 6%
c) auf dem Schlachtviehmarkt Berlin und auf Schlachtviehmärkten westlich von Berlin im Ganzen höchstens 7% berechnet werden.

Vorstehende Festsetzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Kreis- und Amtsblättern des Regierungsbezirkes, spätestens am 21. ds. Mts. in Kraft.
Frankfurt a. M., den 15. März 1916.
Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.
Bernus, Königlicher Landrat.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3 1/2 prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1916 bis 31. März 1926 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. Js. ab

- ausgereicht, und zwar
durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstr. 92/94,
durch die königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,
durch die Preußische Central-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,
durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreis- kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.
Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.
Berlin, den 21. Februar 1916.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischofshausen.

Frankfurt (Main), 9. März 1916.
Durch Verfügung des stellv. Generalkommandos 18. A. K. vom 7. 3. 16 IIa, IIb, Ia, Nr. 1300 werden die
1. Ost.-Inf.-Ausb.-Batt. Montabaur (XVIII. 49) und
2. Ost.-Inf.-Ausb.-Batt. Herborn (XVIII. 52)
mit Wirkung vom 31. 3. 16 aufgelöst.
Landsturm-Inspektion. 18. Armeekorps.
Der Inspekteur
gez. Frht. von Kraue, Generalleutnant.

Frankfurt (Main) den 12. Febr. 1916.
Betr.: Versorgung von Briefen durch Privatpersonen.
Verordnung.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz verbiete ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit jede Beforgung oder Vermittlung von Briefen oder sonstigen Postsendungen durch Privatpersonen nach den besetzten Teilen Rußlands.
Die Beforgung oder Vermittlung dieser Sendungen darf nur durch die Post erfolgen.
Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung

nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Der kommandierende General.
Freiherr von Gall, General der Infanterie.
Marienberg, den 15. März 1916.
Wird veröffentlicht.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 10. März 1916.
Terminkalender.

Mittwoch, den 15. d. Mts., Termin zur Einreichung der Bestellungen auf Eiweiß-Strohkräftfutter Heidemehl.
Verfügung, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 des Blatts.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Igb. Nr. A. U. 2319.
Marienberg, den 13. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Aus Anlaß einiger Anfragen mache ich den Herren aufmerksam, daß meine Bekanntmachung vom 24. d. Js., Kreisblatt Nr. 16, betr. Hauschlachtungen weiterhin Gültigkeit behält.
Die verbreitete Nachricht, daß die Verordnung vom 13. d. Mts. ab aufgehoben sei, ist unzutreffend.
Ich ersuche um Bekanntmachung in ihrer Gemeinde.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
J. B.: Winter.

Igb. Nr. A. U. 2461.
Marienberg, den 16. März 1916.

Bekanntmachung
Nachdem der Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit dem 15. d. Mts. seine Tätigkeit in vollem Umfange aufgenommen hat, treten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 6 der Verordnung vom 5. Februar d. Js., Kreisblatt Nr. 11, außer Kraft. Die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung behalten auch weiterhin Gültigkeit.
Die Herren Gendarmerie-Wachmeister und Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich um die schärfste Ueberwachung.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Winter.

J. Nr. N. 2427.
Marienberg, den 15. März 1916.

An sämtliche Herren Fleischbeschauer des Kreises.
Es ist verschiedentlich die Beobachtung gemacht worden, daß trotz des Verbots, wonach Rühe in Kalbinnen, die sich in erkennbarem Zustande der Trächtigkeit befinden, nicht geschlachtet werden dürfen, doch geschieht. Ich weise Sie daher an, bei der Leber- schau sorgfältig auf Anzeichen der Trächtigkeit zu achten und nötigenfalls die Schlachtung zu verhindern.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Winter.

Dillenburg, den 13. März 1916.
Unter den Bullen der Gemeinde Flammersbach die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.
Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Bechtel.

J. Nr. L. 589.
Marienberg, den 14. März 1916.
Die f. Zt. unter dem Viehbestande des Chr. D. in Löhnfeld festgestellte Maul- und Klauenseuche erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Stahl.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 15. März. (W. I. B. Amtliche Westlicher Kriegschauplatz.)
Bei Neuwechappelle sprengten wir eine vorgegebene englische Verteidigungsanlage mit ihrer Besatzung in die Luft.
Die englische Artillerie richtete schweres Feuer ab.
Die französische Artillerie war sehr tätig gegen unsere neue Stellung bei Billi-aux-Bois und gegen verschiedene Abschnitte in der Champagne.

Links der Maas schoben schlesische Truppen mit kräftigem Schwung ihre Linien aus der Gegend westlich des Rabenwaldes auf die Höhe „Toter Mann“ vor. Fünfundzwanzig Offiziere und über eintaufend Mann vom Feinde wurden unverwundet gefangen. Viermal wiederholte Gegenangriffe brachten den Franzosen keinerlei Erfolge, wohl aber empfindliche Verluste.
Auf dem rechten Maasufer und an den Osthängen der Cotes rangen die beiderseitigen Artillerien bitter weiter.
In den Vogesen und südlich davon unternahm die Franzosen mehrere kleinere Erkundungsvorstöße, die abgewiesen wurden.

Leutnant Leffers schoß nördlich von Bapaume sein viertes feindliches Flugzeug, einen englischen Doppeldecker, ab. — Bei Vimy (nordöstlich von Arras) und bei Sivry (an der Maas nordwestlich von Verdun) wurde je ein französisches Flugzeug durch unsere Abwehrgeschütze heruntergeholt. Ueber Hamont (nördlich von Verdun) stürzte ein französisches Großflugzeug nach Luftkampf ab. Seine Insassen sind gefangen die der übrigen sind tot.

Westlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.
Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, den 16. März 1916 (W. I. B.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern, besonders in der Nähe der Küste nahmen Artilleriekämpfe merklich an Heftigkeit zu. Sie steigerten sich auch merklich in der Gegend von Roye und westlich Bille Bois (nordwestlich von Reims). In der Champagne machten die Franzosen nach starker aber unwirksamer Artillerievorbereitung gänzlich erfolgloser Angriffe auf unsere Stellungen südlich von St. Souplet und westlich der Straße Somme Py-Souain, die uns wenige, sie aber sehr zahlreiche Leute kostete. Wir nahmen außerdem zwei Offiziere einhundertfünfzig Mann gefangen und erbeuteten zwei Maschinengewehre. Links der Maas sind weitere Versuche des Feindes, uns den Besitz des Hofes Toter Mann und der Wala-Stellung südöstlich davon streitig zu machen, im Keime erstickt. Zwischen Maas und Mosel hat sich die Lage nicht verändert. Südlich von Niederzabach drangen unsere Patrouillen nach wirkungsvoller Beschließung der feindlichen Gräben in diese vor, zerstörten Verteidigungsanlagen und brachten einige Gefangene als Beute mit. Im Luftkampfe wurde ein französisches Flugzeug südöstlich von Beine (Champagne) abgeschossen. Die Insassen sind verbrannt. Feindliche Flieger wiederholten heute Nacht einen Angriff auf deutsche Lazarette in Landry (östlich von Conflans). Der erste Angriff war in der Nacht zum 13. 3., erfolgt. Militärischer Schaden ist nicht verursacht; von der Bevölkerung sind eine Frau schwer, eine Frau und zwei Kinder leichter verletzt.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Patrouillenkämpfe an verschiedenen Stellen der Front. Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Rücktritt des Staatssekretärs von Tirpitz.

Berlin, 15. März. (W. B.) Wie wir hören, hat der Staatssekretär des Reichsmarineamtes, Großadmiral von Tirpitz, seinen Abschied eingereicht. Zu seinem Nachfolger ist der Admiral von Capelle in Aussicht genommen.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 15. März. Die Gemeindevertretung verhandelte in ihrer gestrigen Sitzung über die von dem Kreisauschusse angeregte Uebernahme der Vicinalwege in die Unterhaltung des Kreises bezw. Bezirksverbandes. Allseits wurden die der Gemeinde hierdurch entstehenden Vorteile anerkannt und einstimmig der Beitritt der Gemeinde zu dem zu gründenden Wegeverbände unter Bewilligung einer jährlichen Pauschalvergütung von 1320 M. beschlossen.

— Die illustrierte Beilage „Neue Lesehalle“ ist ausgeblieben und wird voraussichtlich der nächsten Nummer beigelegt werden können.

— Vierte Kriegaanleihe und Genossenschaften. Wie wir vernehmen, steht bei den ländlichen Genossenschaften im Regierungsbezirk Wiesbaden eine außerordentliche rege Bestellung bei den Zeichnungen zur vierten Kriegaanleihe in sicherer Aussicht, sodaß man von einem stetig zunehmenden Interesse für unsere Kriegaanleihe-Zeichnungen in den landwirtschaftlichen Kreisen überzeugt sein kann. Zum Beispiel wurden bei der Genossenschaftsbank für Hessen-Nassau (Centralkasse der Vereine des Reiffeisenverbandes der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, E. B. zu Wiesbaden) auf die erste Kriegaanleihe Mk. 321,100, — auf die zweite Mk. 986,500, — und auf die dritte Mk. 1,825,700, — insgesamt also Mk. 3,133,300 — gezeichnet. Nach der großen Anforderung von Zeichnungsscheinen bei diesem Institut zu urteilen wird die vierte Kriegaanleihe voraussichtlich wiederum ein erhöhtes Ergebnis liefern.

— Die deutschen Kreditgenossenschaften sind bei den bisherigen Kriegaanleihe-Zeichnungen mit 1,300,5 Millionen Mark beteiligt gewesen von welcher Summe 525 Mill. Mark auf den Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 643,5 Millionen Mark auf den Schulze-Delitzsch'schen Verband und 132 Millionen Mark auf den Raiffeisenverband fielen.

— Zeichnung der Kriegaanleihe. Die Handwerkskammer richtet an alle Handwerker ihres Bezirkes die dringende Mahnung, sich nach Möglichkeit an der Zeichnung der Kriegaanleihe zu beteiligen. Es handelt sich um eine Ehrensache des deutschen Volkes, und die Handwerker werden, angesichts ihrer anerkannten vaterländischen Gesinnung, nicht zurückstehen wollen. Ganz besonders ist es gebieterische Pflicht derjenigen Handwerker, welche durch Heereslieferungen und andre öffentliche Arbeiten in dieser schweren Zeit lohnende Beschäftigung gefunden haben. Die Einzelheiten sind durch die Presse so reichlich bekannt gemacht worden, daß sie als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Jedenfalls ist bei jeder Bank, jedem Vorschuß-, Sparkassen-, oder

sonstigem Kreditinstitute sowie bei allen Behörden, einschließlich der Postbehörden; alles nähere zu erfahren. Wer zeichnet, legt sein Geld denkbar sicher und gut an, sodaß es gar nicht einmal ein Opfer bedeutet, sich zu beteiligen. Trohdem müssen wir alle im Lande auch zu Opfern bereit sein, schon aus Dankbarkeit gegen unsre braven deutschen Brüder, die vor dem Feinde stehen und für uns Gut und Blut einsetzen.

— Mit dem 1. 3. 1916 tritt eine Bekanntmachung in Kraft, durch die Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtentinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz festgesetzt werden. Die Verkaufspreise für den Zentner Rinde sind je nach der Güte abgestuft. Die Einzelheiten der Bekanntmachung ergeben sich aus ihrem Wortlaut, der im amtlichen Teil dieses Blattes enthalten war.

Freilagen, 12. März. Mit dem 1. April wurde Herr Postverwalter Herz von hier nach Braunsfels versetzt. Man sieht ihn ungern scheiden.

Berlin, 13. März. Wie die „Kreuzzeitung“ meldet, ist der frühere langjährige Präsident des Abgeordneten-Hauses, Wirkl. Geh. Rat v. Köller in der Nacht zum Sonntag auf seinem Gute Cantreda im Alter von 93 Jahren gestorben.

Lugano, 15. März. Ein neues großes Lawineneunglück geschah bei Asiago; eine Baracke, worin 55 Arbeiter schliefen, wurde durch eine von Verena niedergelassene Lawine verschüttet. Bisher wurden 35 Tote und 15 Verwundete hervorgezogen.

— Stiftungstag des eisernen Kreuzes. Der 10. März ist als geschichtlicher Gedenktag des eisernen Kreuzes, das gegenwärtig die Brust so manches unserer tapferen Helden ziert, hervorzuhellen. Am 10. März 1813 war es, als König Friedrich Wilhelm III. für die Helden des Freiheitskrieges das eiserne Kreuz als Lohn für bewiesene Tapferkeit stiftete. Die damaligen ersten Träger dieser ebenso einfachen, gerade durch seine Schlichtheit wirkungsvollen Auszeichnung waren bereits hochbetagte Veteranen, als im Jahre 1870 die Stiftungsurkunde erneuert wurde. Nun hat mit Beginn des Weltkrieges zum zweiten Male eine Erneuerung der Stiftungsurkunde stattgefunden. Drei Generationen innerhalb eines Jahrhunderts ist das schlichte Kreuz von Eisen bisher ein äußeres Zeichen von Heldenmut und Tapferkeit geworden. Und der ehernen Kraft, die seit einem Jahrhundert unser deutsches Volk an den Tag legt und die es gerade zur gegenwärtigen Zeit restloser als je vordem offenbart, wußte man kaum eine passendere und zweckentsprechendere Auszeichnung zu geben, als dieses Kreuz, über dessen einfachem dunklen Eisen die Worte Ernst Moritz Arndts zu schweben scheinen: Der Gott, der Eisen wachsen ließ, der wollte keine Knechte.

Zeichnet die Kriegaanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu 98,50
oder

Biereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu 95.

Die Kriegaanleihe ist
das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für den Sparer
sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsere Feinde
die jeder zu Hause führen kann und muß
ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von Hundert Mark
bis zum 20. Juli 1916 zahlbar
ermöglicht Jedem die Beteiligung.

Man zeichnet
bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften
oder
bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckte Bedingungen.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 22. März, morgens 10 Uhr

anfangend werden im hiesigen Gemeindewald, Distrikt Dickheck 3

34 Raummeter Schichttruhholz,

(geeignet für Grubenholz)

5 Stück Buchenstämme, 4,78 Festmeter,

100 " Fichtenstangen 1. Klasse,

155 " " 2. "

250 " " 3. "

180 " Reiserholzstangen,

131 Raummeter Eichen-Klafterholz,

261 " Buchen- "

6 " Nadel- "

2700 Buchen-Wellen,

500 Eichen- "

versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Wahlrod, den 13. März 1916.

Der Bürgermeister: J. B. Bohl l.

Holzversteigerung.

Montag, den 20. März, vormittags 10 Uhr

anfangend, werden im hiesigen Gemeindewald, Distrikt Leimkaut, und Eichenbehang

100 Raummeter Eichen-Scheit- und Knüppelholz,

20 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

Ferner

Dienstag, den 21. März, vormittags 10 Uhr

anfangend, werden in hiesigem Gemeindewald, Distrikt Leimkaut, Näherlen und Hähnen 6

36 Eichenstämmchen zu 14 Festmeter 22 Dezimeter,

65 Tannenstämmchen zu 13 " 68 "

1 Buchenstamm zu 1 " 2 "

106 Tannenstangen 1. Klasse,

340 " 2. "

865 " 3. "

150 " 4. "

100 " 5. "

öffentlich meistbietend versteigert. Anfang jeden Tag im Distrikt Leimkaut.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Welkenbach, den 14. März 1916.

Der Bürgermeister: Heckenhahn.

Zahn-Praxis.

Habe meine Sprechstunden in Marienberg und Hachenburg wieder aufgenommen.

Sprechstunden in Marienberg:

Werktags von 9-1 und 3-7 Uhr,

Sonntags von 9-1 Uhr,

außer Dienstags und Freitags.

Sprechstunden in Hachenburg:

Dienstags und Freitags von 8-5Uhr.

Hochachtungsvoll

Otto Bockeloh,
Dentist.

Jeder Konfirmand erhält ein Geschenk.

Für Kommunion und Konfirmation!

In unserer großen Abteilung für Herren- und Knaben-Bekleidung bringen wir auch dieses Jahr in Kommunikanten- und Konfirmanden-Anzügen eine reichhaltige Auswahl zu sehr billigen Preisen.

Ein- und zweireihige Anzüge in allen Größen, moderne Formen, in soliden Stoffen, Cheviot, Kammgarn etc., schön verarbeitet, **12 50**
Mk. 28.00 24.00 22.00 18.50 14.40 bis

Schwarze und weiße Kleiderstoffe.

Schwarze Kleiderstoffe Elle 2.10 1.50 1.20 1.10 85 Pfg.
Cheviot, Diagonal etc. (60 cm) bis

Weißer Kleiderstoffe Elle 1.75 1.50 1.20 75 36 Pfg.
Cheviot, Wollbatist etc. (60 cm) bis

Einfarbige Kleiderstoffe Elle von 80 Pfg. an.

:-: :-: Stickereistoffe in größter Auswahl. :-: :-:

Halbfertige Roben, Mädchen-Wäsche, Knaben-Hemden, Kragen, Krawatten, Hüte und Handschuhe, Kommunion-Tücher, Kränzchen, Ranken und Sträußchen.

Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.

Jeder Kommunikant erhält ein Geschenk.



Waschmaschine „Rapid“

die billigste Waschmaschine der Gegenwart, macht sich durch sparsamen Seifeverbrauch in kurzer Zeit bezahlt. Passend für jeden Waschkessel.

Alleinverkauf Carl Fischer, Eisenhandlung, Hachenburg.

Eichenholz

18-40 jährig, ohne Keil, frei Waggon Abgangstation, kauft zu höchsten Tagespreisen
Ernst Schenk, Call/Eifel.

Wegen Einberufung unseres Schmiedes sucht die Firma F. W. Samann in Zinhain einen zuverlässigen Schmied.

Arbeiter und Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende Beschäftigung gesucht.
Gustav Berger & Cie., Fabrik, Hachenburg.

Eine Wohnung

bestehend aus zwei Zimmern und Küche billig zu vermieten.
Georg Ebner, Hachenburg.

Tüchtige Maurer sowie Handlanger

gegen hohen Lohn gesucht.
Karl Merkel, Biersdorf.

Bin laufend Käufer zu Tages- oder festgesetzten Höchstpreisen für Eichenrinde, Eichenholz,

frisch geschmitten und geschälte trockene Fichtenrinde, Sägemehl, luftgetrocknetes Heidekraut.

Angebot unter Quantumsangabe erbeten an Ernst Schenk, Call/Eifel.

Die über den Willy Steup ausgebreiteten Verleumdungen nehme hiermit als unwahr zurück.
Frau W. S., Marienberg.



Kinderwagen

ein- und zweiseitige Sportwagen Sportklappwagen Sitz- und Liegewagen

::: sind in grosser Auswahl ::: in allen Preislagen eingetroffen



Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.